

Nr. 12/B/2020

Maßnahmen zur Eingrenzung des Corona-Virus

Unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 35 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in seiner aktuellen Fassung ergeht hiermit folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Schließung der Trauerhallen

Alle im Stadtgebiet befindlichen Trauerhallen auf den Friedhöfen Hattersheim, Eddersheim und Okriftel werden als öffentliche Einrichtung ab sofort für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die Friedhöfe bleiben weiterhin geöffnet. Trauerfeiern sind nur mit maximal 10 Trauergästen in Form einer geschlossenen Veranstaltung gestattet. Sie sollen nach Möglichkeit direkt an der Grabstätte durchgeführt werden.

2. Sämtliche städtischen Einrichtungen

werden ab sofort für den Publikumsverkehr geschlossen bzw. gesperrt:

- Haus der Vereine Okriftel
- Haus der Begegnung Eddersheim
- städtische Bücherei
- Musikschule
- Seniorenzentrum Altmünstermühle
- Feuerwehrhäuser und DRK Unterkünfte
- Kutschersaal
- Volkshausräume
- Vereinsraum/ Nassauer Hof
- Rosarium

3. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

4. Dauer

Diese Verfügung ist bis auf Weiteres gültig.

Begründung:

Nach § 11 des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Gefahrenabwehrbehörde ist nach § 1 HSOG die Verwaltungsbehörde, hier der Bürgermeister der Stadt Hattersheim am Main. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht unter anderem, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit für Menschen besteht oder gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen wird. Eine konkrete Gefahr im Sinne des § 11 HSOG ist gegeben, wenn in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Die angeordnete Maßnahme ergeht auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potenziell ausgesetzt ist und „potenziell ein Teil von ihr erkrankt“. Zudem besteht auf Grund der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Die Stadt Hattersheim am Main schließt deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung alle Trauerhallen und die unter 2. aufgeführten städtischen Einrichtungen. Eine Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen noch mit weiter steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Andere Maßnahmen, die Gefahr ausreichend zu mildern, sind nicht ersichtlich.

Die öffentlichen Einrichtungen tragen wesentlich dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Die Untersagung des Zugangs zu den benannten öffentlichen Einrichtungen ist aus diesem Grund erforderlich. Die Schließung der genannten Einrichtungen ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist erforderlich, da dem öffentlichen Vollzugsinteresse gegenüber einem etwaigen privaten Interesse an dem Hinausschieben der Gültigkeit der Anordnungen Vorrang eingeräumt wird. Da die Allgemeinverfügung die Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 bewirken soll und schließlich auch der Prävention dient, kann sie ihre Wirkung nur bei sofortiger Vollziehung entfalten. Es besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse, dass

die Schließungen unverzüglich umgesetzt und die Umsetzung nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen Verwaltungsverfahrens aufgeschoben werden. Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hattersheim am Main, 18. März 2020

gez.

Klaus Schindling
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde